

Die Stadt Erbach erlässt als Ortspolizeibehörde gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg (PolG) folgende

Allgemeinverfügung

über ein Verbot von Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene im Stadtgebiet Erbach

1. Jedwede Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene werden im Stadtgebiet Erbach einschließlich aller Stadtteile auf öffentlichem und privatem Raum im Zeitraum vom 31.10.2025 ab 16:00 Uhr bis zum 02.11.2025 um 06:00 Uhr untersagt. Zur Autotuning-Szene gehören Fahrzeugführer, deren Fahrzeuge gegenüber der Serienproduktion an Karosserie, Fahrwerk, Motorleistung, Auspuff oder Bereifung technisch verändert wurden. Zur Autoposer-Szene gehören Fahrzeugführer, die ihre Fahrzeuge zur Selbstdarstellung in verkehrswidriger Weise führen. Als Treffen der Gruppierungen gilt jede Ansammlung von mehr als fünf Fahrzeugen dieser Art.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Gegen jede Person, die dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht und festgesetzt.
4. Sollte die Person nach Festsetzung eines Zwangsgeldes nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung nicht innerhalb einer Frist von 20 Minuten Folge leisten, wird angeordnet, dass deren Kraftfahrzeug abgeschleppt und anschließend beschlagnahmt wird. Durch die Ersatzvornahme können Kosten in Höhe von 350,00 € zzgl. der Kosten für die Verwahrung erhoben werden. Eine Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeugs kann frühestens am nächsten Werktag unter der Voraussetzung erfolgen, dass in technischer Hinsicht keine Bedenken gegen eine Teilnahme des Fahrzeugs am öffentlichen Straßenverkehr bestehen. Die Herausgabe erfolgt erst nach Begleichung der entstandenen Kosten (Zurückbehaltungsrecht).
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

I. Sachverhalt

Durch Mitteilung des Polizeipräsidium Ulm wurde der Stadtverwaltung bekannt, dass die Gruppierungen „carmeeet_Ulm“ und „la_Familia“ am Freitag, den 31.10.2025 ihr einjähriges Bestehen feiern will. Eine konkrete Örtlichkeit für das Treffen der Szene ist nicht bekannt und wird in der Regel auch nicht veröffentlicht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Szene sich im Ulmer Raum treffen wird. Außerdem liegen Erkenntnisse vor, dass die Münchner Poser-Szene „Blacklist089“ sowie die Reutlinger Gruppierung „carmeeet721“ sich ebenfalls an dem Treffen beteiligen wollen.

Weitere Recherchen über „Instagram“ haben ergeben, dass „la_familia_sued“ zu einem Treffen am Samstag, 01.11.2025 einlädt. Aktuell wird davon ausgegangen, dass sich die Szene aufgrund der Anzahl an Aufrufen an einem der genannten Tage oder sogar an beiden trifft.

Mittlerweile hat sich die Poser- und Tuningszene in Ulm und der Umgebung etabliert. Auch im Stadtgebiet Erbach werden häufig die Einkaufszentren als Treffpunkte an den Wochenenden und vor Wochenfeiertagen genutzt. Hierbei kommt es neben dem von den Fahrzeugen ausgehenden Lärm auch zu erheblichen Geschwindigkeitsverstößen im öffentlichen Verkehrsraum bis hin zu illegalen Kfz-Rennen

gem. § 315d Strafgesetzbuch (StGB). Seit Beginn des Jahres 2025 fanden im Bereich Ulm und Neu-Ulm bereits mehrere Poser- und Tuningtreffen statt, zu denen auf „Instagram“ durch die Gruppierungen „lafamilia_Treff_sueden“ und „carmeet_ulm“ aufgerufen wurde. Diese Treffen zeichneten sich hauptsächlich durch schnelle und zahlreiche Ortswechsel aus, sodass auch die in Erbach befindlichen großen Parkplätze als Treffpunkt genutzt wurden. Bei den meisten dieser Treffen kam es auf den Parkplätzen zu Burn-outs und Fahrzeugdrifts sowie Fahrzeugrennen auf den Plätzen und den umliegenden Straßen, die von der Szene gefilmt und anschließend in den sozialen Medien veröffentlicht wurden.

II. Rechtliche Begründung

Zu Ziffer 1:

Eine Allgemeinverfügung ist gemäß § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Gemäß §§ 1, 3 PolG kann die Polizei zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, die nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen. Die öffentliche Sicherheit umfasst nach allgemein anerkannter Definition die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung. Diese umfasst auch die darin genannten individuellen Rechtsgüter (wie Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) und den Staat selbst in seinem Bestand und in der Funktionsfähigkeit seiner Institutionen. Die öffentliche Ordnung ist ein abstraktes Rechtsgut. Hierunter versteht man die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens angesehen wird.

Die Ortschaftspolizeibehörde der Stadt Erbach ist sachlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß §§ 1, 3 PolG i.V.m. §§ 111 Abs. 2, 107 Abs. 4 PolG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich nach § 113 Abs. 1 PolG.

Im Hinblick auf die Entwicklungen der Szene in den vergangenen Monaten zeigt sich deutlich, dass es sich bei den Treffen der sogenannten Autotuning- und Autoposerszene nicht um eine Gruppe von Autoliebhabern handelt, die an einem fachlichen Austausch interessiert sind und die geltende Rechtsordnung einhalten. Vielmehr fallen diese Gruppierungen durch rücksichtsloses Verhalten auf, von dem erhebliche Gefahren und Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Dies zeigt sich insbesondere in der regelmäßigen und gezielten Missachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung – etwa durch Driftmanöver, ungerechtfertigte und absichtlich laute Beschleunigungen, Beschleunigungsrennen (teilweise nach vorheriger rechtswidriger Sperrung von Straßenabschnitten) sowie riskante Überholmanöver. Hierdurch besteht – spätestens beim Kontrollverlust über das Fahrzeug – die konkrete Gefahr, dass Teilnehmende oder unbeteiligte Dritte an Leib, Leben oder bedeutenden Sachwerten Schaden nehmen. Demnach liegt eine konkrete Gefahr für die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit anwesender Personen vor.

Darüber hinaus wurde bei vergangenen Treffen solcher Gruppierungen mehrfach gegen Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften verstoßen. Diese Verstöße nehmen die Mitglieder der Autotuning- und Autoposerszene zumindest billigend in Kauf.

Aufgrund der großen Zahl teilnehmender Fahrzeuge kalkulieren die Fahrzeugführenden damit, in der Anonymität der Gruppe Veränderungen an ihren Fahrzeugen vorzunehmen sowie Gefährdungen und Rechtsverstöße zu begehen, ohne mit rechtlichen Konsequenzen – etwa der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens – rechnen zu müssen.

Aus den Erfahrungen vergangener Treffen lässt sich ferner ableiten, dass es häufig zu einem aggressiven, distanzlosen und provokanten Verhalten der Teilnehmenden gegenüber Polizeikräften kommt. Anstelle von Einsicht herrschen oftmals Beratungsresistenz und Ignoranz. Dies zeigt sich auch darin, dass sich die Gruppierungen trotz bereits erfolgter Ahndungen weiterhin treffen und neue Zusammenkünfte planen und ankündigen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung verfolgt das legitime Ziel, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren sowie Störungen, die von der Auto-Tuning- und Autoposer-Szene ausgehen, zu beseitigen.

Dabei ist die Verfügung zur Erreichung des Ziels geeignet, da die massenhafte Ansammlung an Autotunern und Autoposern untersagt wird. Damit wird verhindert, dass aus den Ansammlungen heraus Wettbewerbs- und Profilierungssituationen entstehen, die auf öffentlichem Verkehrsraum ausgetragen werden. Zudem wird die Anonymität der Masse aufgehoben, wodurch die Kontrolle und die Einleitung eventueller straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlicher Verfahren bei Verstößen vereinfacht wird.

Zudem ist die Wahl der Allgemeinverfügung das geeignete Mittel, da solche Treffen keinen offiziellen Veranstalter bzw. Verantwortlichen haben, an den sich die Behörde wenden kann und zugleich eine Vielzahl an Personen durch die Allgemeinverfügung angesprochen werden kann. Bei der Autotuning- bzw. Autoposerszene handelt es sich um einen heterogenen und losen Zusammenschluss von Personen, der von Woche zu Woche aus unterschiedlichen Teilnehmern besteht und dessen Zusammensetzung daher unvorhersehbar ist.

Ein Einschreiten der Ortpolizeibehörde durch die vorliegende Allgemeinverfügung ist auch erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und den Schutz von Personen zu gewährleisten. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Aus Erfahrungswerten anderer Städte lässt sich ableiten, dass trotz umfangreicher Kontrollen, Ansprachen und Absperrungen weiterhin regelmäßige Versammlungen der Autotuning- und Autoposerszene an üblichen Treffpunkten stattgefunden haben und weiterhin Rechtsverstöße begangen wurden.

Die zeitliche Beschränkung dieser Allgemeinverfügung auf den Zeitraum vom 31.10.2025, 16:00 Uhr, bis zum 02.11.2025, 6:00 Uhr, ist erforderlich, um den angekündigten Tag bzw. die beiden angekündigten Termine der Treffen abzudecken. Darüber hinaus soll durch diese zeitliche Festlegung eine vorzeitige Anreise oder eine verzögerte Abreise von Teilnehmenden aus anderen Regionen sowie eine Verlagerung der Treffen in andere Zeiträume wirksam unterbunden werden.

Auch die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs auf das gesamte Stadtgebiet Erbach einschließlich aller Stadtteile ist erforderlich. Aufgrund der Erfahrungswerte anderer Städte ist mit einer Verlagerung der Treffpunkte innerhalb des Stadtgebiets zu rechnen. Eine räumliche Eingrenzung des Geltungsbereichs wäre daher von vornherein nicht zielführend.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist in Kombination mit der Präsenz von Polizeibeamten eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme der Ortpolizeibehörde, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu unterbinden und ggf. eintretende Störungen zu beseitigen. Das öffentliche

Interesse hieran überwiegt deutlich das Interesse der Autotuner- und Autoposing-Szene an deren Zurschaustellung von Fahrzeugen.

Zu Ziffer 2:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an dem Schutz der Rechtsordnung und an dem Schutz von Leib und Leben von Personen. Daher ist im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich, da ein Widerspruch mit aufschiebender Wirkung vor dem Wochenende, an dem das Treffen der Autotuning- und Autoposerszene stattfindet, nicht mehr rechtskräftig beschieden werden könnte und das Treffen somit nicht zu verhindern wäre. Demnach liegt ein öffentliches Interesse der Allgemeinheit vor, das ein individuelles Interesse von Zugehörigen der Autotuning- und Autoposerszene an einem Treffen im Stadtgebiet Erbach übersteigt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher angemessen und auch verhältnismäßig.

Zu Ziffer 3:

Nach § 63 Abs. 1 PolG wendet die Polizei die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) an. Zwangsmittel sind nach § 19 Abs. 1 LVwVG Zwangsgeld und Zwangshaft, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang.

Kommen mehrere Zwangsmittel in Betracht, so ist nach § 19 Abs. 2 LVwVG dasjenige Zwangsmittel anzuwenden, das den Pflichtigen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Zwangsmittel werden daher abgestuft angewendet. Als mildestes Mittel wird zunächst das Zwangsgeld gemäß § 63 Abs. 1 PolG i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20, 23 LVwVG angedroht und festgesetzt. Die Androhung des Zwangsmittels wird nach § 20 Abs. 2 LVwVG mit dieser Allgemeinverfügung verbunden.

Das Zwangsgeld wird nach § 23 LVwVG auf mindestens zehn und höchstens fünfzigtausend Euro schriftlich festgesetzt. Das Zwangsgeld wird in Höhe von 500,00 € angedroht und festgesetzt. Aufgrund der Höhe des Zwangsgeldes ist zu erwarten, dass bereits eine Androhung des Zwangsgeldes in der Höhe von 500,00 € eine abschreckende Wirkung auf den Adressaten haben kann, und es im weiteren Schritt einer Festsetzung des Zwangsgeldes oder ggf. dem Einsatz weiterer Zwangsmittel nicht bedarf. Demnach ist das Zwangsgeld in dieser Höhe angemessen, um Personen bei einem Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung von weiteren Zuwiderhandlungen abzuhalten. Da in der Autotuning- und Autoposerszene teilweise sehr hohe Geldbeträge in eine Aufwertung von Fahrzeugen investiert werden, ist der Betrag in Höhe von 500,00 € eine bezahlbare und angemessene Höhe, bei der von keinem wirtschaftlichen Schaden bei den Betroffenen auszugehen ist. Dennoch ist dieser hoch genug, um eine abschreckende Wirkung zu erzeugen und der Einhaltung dieser Allgemeinverfügung Nachdruck zu verleihen.

Zu Ziffer 4:

Die Ersatzvornahme ist nach § 25 LVwVG die Ausführung einer vertretbaren Handlung, zu welcher der Verwaltungsakt verpflichtet, durch die Vollstreckungsbehörde oder einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Pflichtigen.

Sofern das festgesetzte Zwangsgeld nach Ziffer 3 keinen Erfolg zeigt und es zu einer Nichtbefolgung dieser Allgemeinverfügung kommt, die länger als 20 Minuten andauert, wird ein Abschleppen und eine anschließende Beschlagnahme des Fahrzeugs angeordnet. Durch die Ersatzvornahme wird die Teilnahme des Störers an dem Treffen als Fahrer nachdrücklich unterbunden. Die Beschlagnahme des Fahrzeugs geht mit einer Beauftragung eines Dritten (Abschleppunternehmen) einher. Hierdurch entstehen Kosten, die von dem Pflichtigen zu tragen sind. Eine Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeugs ist frühestens am nächsten Werktag möglich, um eventuelle spätere Treffen zu verhindern und den Verbotszeitraum der Allgemeinverfügung vollständig abzudecken.

Zu Ziffer 5:

Nach § 41 Abs. 4 LVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass ein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In einer Allgemeinverfügung kann der Tag der Bekanntmachung frühestens auf den Tag bestimmt werden, der auf die Bekanntmachung folgt.

Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird auf den für die Stadt Erbach üblichen Kanälen öffentlich bekanntgegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

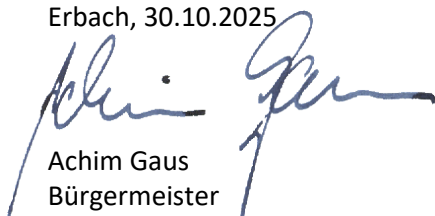
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Erbach, Erlenbachstraße 20, 89155 Erbach erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm eingelegt wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

IV. Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Nach § 63 Abs. 2 PolG kann der Polizeivollzugsdienst das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs nach den Vorschriften des PolG anwenden.

Erbach, 30.10.2025



Achim Gaus
Bürgermeister